

feindlich-negative Schrift ist eine solche Gefahr und berechtigt zum Betreten der Wohnung, wenn die Schrift nicht von einer sich in der Wohnung aufhaltenden Person aus dem Fenster beseitigt wird. Ein Betreten ist insbesondere erforderlich, wenn niemand in der Wohnung anwesend ist oder sich eine anwesende Person verleugnet. Zum Betreten ist es gestattet, die Wohnungstür gemäß § 16 Abs. 2 gewaltsam zu öffnen.

Die Information über eine bestehende akute erhebliche Gefahr erfordert grundsätzlich keine weitergehenden Überprüfungen hinsichtlich deren Wahrheitsgehalt. Die Notwendigkeit der Gefahrenabwehr erfordert ein sofortiges Handeln. Hieraus ergibt sich jedoch die Pflicht, beim Betreten der und während des Aufenthaltes in der Wohnung stets zu prüfen, ob tatsächlich die in der Ausgangsinformation benannte Gefahr oder Störung vorliegt und welche Qualität sowie welche Auswirkungen sie besitzt. Auf der Grundlage dieser Feststellungen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu bestimmen oder zu präzisieren bzw. wenn das Nichtbestehen der Gefahr festgestellt wird, sofort zu beenden.

Die im Rahmen dieser Befugnis erlaubten Handlungsmöglichkeiten sind im § 14 nicht verbal genannt. Sie ergeben sich aus dem Sinnverständnis des § 14. Somit beinhaltet der Begriff "Betreten" das Betreten/Eintreten, den zeitweiligen Aufenthalt und das auf die Gefahrenabwehr orientierte Besichtigen des Grundstückes, der Wohnung oder anderer Räume. In Abhängigkeit von der konkreten Gefahr können hierzu auch alle Räume einer Wohnung usw. betreten und erforderlichenfalls auch Behälter geöffnet werden. Alle diese Maßnahmen sind gemäß § 14 Abs. 2 auf den für die Gefahrenabwehr notwendigen Umfang zu beschränken. Der § 14 gestattet nicht, Grundstücke usw. im Sinne von §§ 108 ff. StPO systematisch und zielgerichtet zu durchsuchen.